

KUG-Regelungen 2020 – 2023 im Überblick

Hinweis: Für die Fristen ist ein tatsächlicher KUG-Bezug erforderlich, allein die Anzeige der Kurzarbeit genügt nicht.

Kurzarbeit	bis 30.06.2021 begonnen	ab 01.07.2021 begonnen	01.01. - 31.03.2022	ab 01.04.2022	ab 01.07.2022 (auch Fälle im laufenden KUG-Bezug)	Ab 01.10.2022 (auch Fälle im laufenden Kug-Bezug)	Ab 01.07.2023 (auch Fälle im laufenden KUG-Bezug)
Bezugs- dauer	28 Monate, längstens bis 30.06.2022	12 Monate					
Mindest- erfordernis	10%-Erfordernis, längstens bis 30.06.2023						Drittelerfordernis muss erfüllt sein
Einbringung Minus- stunden	keine Minusstunden, längstens bis 30.06.2023						Minusstunden erforderlich
KUG für Leiharbeit -nehmer/ innen	KUG möglich, längstens bis 30.06.2022				01.07. – 30.09.2022 kein Kug möglich	Kug möglich vom 01.10. 2022– 30.06.2023	Kein Kug möglich
Erstattung SV- Beiträge	100%, längstens bis 31.12.2021	<ul style="list-style-type: none"> 50% längstens bis 31.03.2022 bei Qualifizierung während KUG weitere 50% bis 31.07.2023 	bei Qualifizierung während KUG 50% bis 31.07.2023 (§ 106a SGB III)				

KUG-Regelungen 2020 – 2023 im Überblick

Hinweis: Für die Fristen ist ein tatsächlicher KUG-Bezug erforderlich, allein die Anzeige der Kurzarbeit genügt nicht.

Kurzarbeit	bis 31.03.2021 begonnen	ab 01.04.2021 begonnen:		ab 01.07.2022 (auch für Fälle im laufenden KUG-Bezug)
		01.04.- 31.12.2021	01.01. - 30.06.2022	
Erhöhte Leistungssätze (LS) Differenz Soll-/ Ist-Entgelt mind. 50% und ab 4. Monat 70/77% ab 7. Monat 80/87%	<ul style="list-style-type: none"> Zählmonate: alle Bezugsmonate ab März 2020 erhöhte LS (70-87%) möglich, längstens bis 30.06.2022 	<ul style="list-style-type: none"> ab 01.04.2021 Erst-Bezug-KUG AN erhöhte LS <u>nicht</u> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Zählmonate: alle Bezugsmonate ab März 2020 erhöhte LS (70-87%) möglich, längstens bis 30.06.2022 	<ul style="list-style-type: none"> keine erhöhten Leistungssätze
Anrechnung Einkommen aus Nebenbeschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> ab 01.04.2020 keine Anrechnung von geringfügiger Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen, längstens bis 31.12.2020 ab 01.05.2020 Wegfall Prüfung Systemrelevanz 	<ul style="list-style-type: none"> wenn während KUG-Bezug aufgenommen keine Anrechnung von geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, längstens bis 30.06.2022 		<ul style="list-style-type: none"> Anrechnung wie vor der Pandemie

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit ab 01.01.2021 (§ 106a SGB III)

	Weiterbildung während Kurzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 106a SGB III			
Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 <u>und</u> • Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme 			
Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme oder	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden <u>und</u> • Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor 			
Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u> • wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt 			
Erstattung von SV-Beiträgen	<ul style="list-style-type: none"> • 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat 			
	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten) bis 31.07.2023	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	Beschäftigte in KMU (10 - 249 Beschäftigte))	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %